



EHRENORDNUNG

Brandenburgischer Rollsport- und Inline- Verband e.V. (BBRIV)

gemäß § 10 der Satzung des BBRIV e.V.

§1 Ehrungsarten

(1) Der BBRIV würdigt die Verdienste um den Roll- und Inline- Sport durch Ehrungen die er verleiht.

- a) Die Ehrennadel in Bronze
- b) Die Ehrennadel in Silber
- c) Die Ehrennadel in Gold
- d) Die Ehrenmedaille
- e) Die Ehrenpräsidentschaft
- f) Die Ehrenurkunde

(2) Für die Verleihung dieser Ehrungen gelten die nachstehenden Richtlinien.

§2 Ehrennadel in Bronze

(1) Die Ehrennadel in Bronze mit Besitzezeugnis, wird an Personen verliehen, die in langjähriger verdienstvoller Vereinstätigkeit oder Tätigkeit für den BBRIV den Roll- und Inline- Sport besonders gefördert haben und an Sportler/Sportlerinnen oder Mannschaften des BBRIV, die bei Norddeutschen Meisterschaften einen 1. Platz belegt haben.

(2) Antragsberechtigt ist das Präsidium des BBRIV und die Vorstände der Mitglieder, entscheidungsberechtigt ist das Präsidium des BBRIV.

§3 Ehrennadel in Silber

(1) Die Ehrennadel in Silber mit Besitzeugnis, wird an Personen verliehen, die in langjähriger verdienstvoller Vereinstätigkeit oder Tätigkeit für den BBRIV den Roll- und Inline- Sport besonders gefördert haben und an Sportler/Sportlerinnen oder Mannschaften des BBRIV, die bei Deutschen Meisterschaften einen 1. Platz belegt haben.

(2) Antragsberechtigt ist das Präsidium des BBRIV und die Vorstände der Mitglieder, entscheidungsberechtigt ist das Präsidium des BBRIV.

§4 Ehrennadel in Gold

(1) Die Ehrennadel in Gold mit Besitzeugnis, wird an Personen verliehen, die in der Regel bereits im Besitz der silbernen Ehrennadel sind und sich weiterhin mit gleicher Aktivität um die Sache des Roll- und Inline- Sports verdient gemacht haben und an Sportler/Sportlerinnen oder Mannschaften des BBRIV, die bei Europameisterschaften einen 1. Platz belegen konnten.

(2) Antragsberechtigt ist das Präsidium des BBRIV und die Vorstände der Mitglieder, entscheidungsberechtigt ist das Präsidium des BBRIV.

§5 Ehrenmedaillen

(1) Die Ehrenmedaille wird als höchste sportliche Ehrung an Personen verliehen, die sich überragende Verdienste durch den Erwerb internationaler Titel erworben haben oder bei den Weltmeisterschaften den 1. Platz belegen konnten.

(2) Antragsberechtigt ist das Präsidium des BBRIV, entscheidungsberechtigt ist der Verbandstag des BBRIV.

§6 Ehrenpräsident / Ehrenpräsidentin

(1) Die Ehrenpräsidentschaft wird an Präsidenten / Präsidentinnen und Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen des BBRV verliehen, die aus dieser Tätigkeit ausscheiden und sich in mehrjähriger Arbeit um die Sache des Roll- und Inline- Sportes verdient gemacht haben.

(2) Antragsberechtigt ist das Präsidium des BBRIV, entscheidungsberechtigt ist der Verbandstag des BBRIV.

(3) Die Sportkommissionen können mit 2/3 Mehrheit je einen Ehrenvorsitzenden / eine Ehrenvorsitzende wählen, der / die berechtigt ist, an den Kommissionssitzungen teilzunehmen, er / sie hat kein Stimmrecht.

§7 Ehrenurkunde

(1) Die Ehrenurkunde wird an Vereine, Mitglieder, Fördermitglieder und Sportler / Sportlerinnen verliehen, die sich in jahrzehntelanger hervorragender Arbeit oder durch Leistungen um den Brandenburgischen Roll- und Inline- Sport verdient gemacht haben.

(2) Antragsberechtigt ist das Präsidium des BBRIV, und die Vorstände der Mitglieder und Fördermitglieder, entscheidungsberechtigt ist der Verbandstag des BBRIV.

§8 Ehrungsfolge

Ehrungen setzen im allgemeinen voraus, dass die im Rang niedrigere Ehrung voraus gegangen ist.

§9 Personenkreis

Ehrungen nach den §§ 2-5 können auch für solche Personen beantragt werden, die sich Verdienste in verschiedenen Organisationen erworben haben.

§10 Grundsätze

Vieljährige Mitgliedschaft oder allgemeine Wettkampferfolge allein gelten nicht als verdienstvolle Tätigkeit im Sinne dieser Ehrenordnung. Sie können aber bei der Gesamtwürdigung des zu Ehrenden berücksichtigt werden.

§11 Antragsverfahren

Ehrungsvorschläge sind von den beantragenden Stellen einzeln und ausführlich zu begründen. Gegen die Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorschlages ist kein Einspruch möglich.

§12 Verleihung

Jede Ehrung soll in würdiger und eindrucksvoller Form überreicht werden. Über Ehrungen ist beim BBRIV ein Nachweis zu führen.

§13 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung ist durch Beschluss des Landesverbandstages vom 27. Februar 2016 beschlossen worden und tritt am gleichen Tage in Kraft.